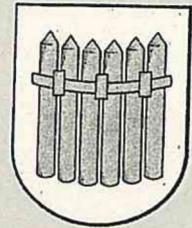


Dummerstorfer Amtsanzeiger



FÜR DIE ORTE: Damm, Riez, Groß Viegeln, Klein Viegeln, Dummerstorf, Bandelstorf, Göldenitz, Pankelow, Schlage, Waldeck, Disfley, Klein Schwarfs, Kavelstorf, Griebnitz, Klingendorf, Niew, Kessin, Hohen Schwarfs, Beselin, Liebingshof, Petschow, Godow, Wolfsberg, Prisannewitz, Scharstorf, Groß Potrems, Klein Potrems und Wendorf

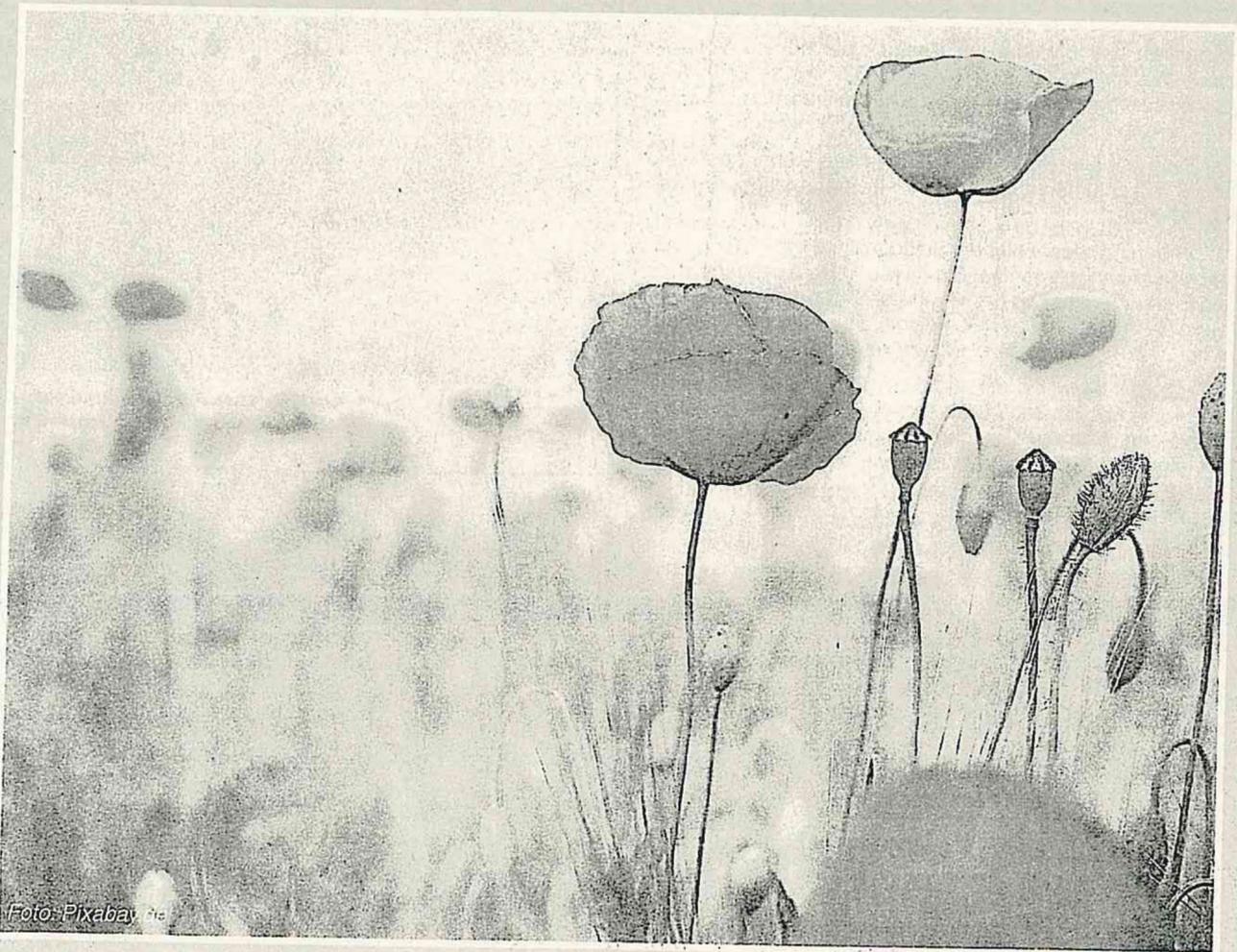


Foto: Pixabay.de

Gemeinde Dummerstorf

Griabnitzer Weg 2, 18196 Dummerstorf

Telefon: 038208 6280

Fax: 038208 62890

E-Mail: info@dummerstorf.de

Internet: www.dummerstorf.de

Unsere Sprechzeiten:

Dienstag

9:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag

9:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen

Nachrichten aus dem Rathaus

Nachrichten aus dem Mehrgenerationenhaus

Schulnachrichten

Nachrichten aus Vereinen und Verbänden

Kirchliche Nachrichten

Mitgliederversammlungen

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dummerstorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dummerstorf hat am 30.11.2021 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom Oktober 2021 beschlossen und festgestellt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Der Änderungsbereich beläuft sich auf eine Fläche von 24,8 ha.

Mit Schreiben des Landkreises Rostock als höhere Verwaltungsbehörde vom 31.05.2022 (AZ: 61.1.32) wurde die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dummerstorf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dummerstorf kann mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Dummerstorf, Griebnitzer Weg 2, 18196 Dummerstorf, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ist die Einsichtnahme ebenfalls über die Homepage der Gemeinde Dummerstorf unter <https://dummerstorf.de/> möglich. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

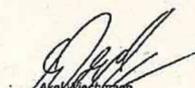
Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

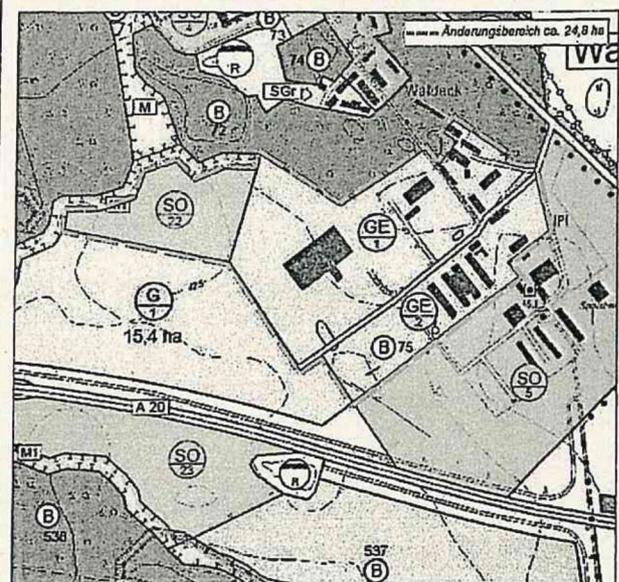
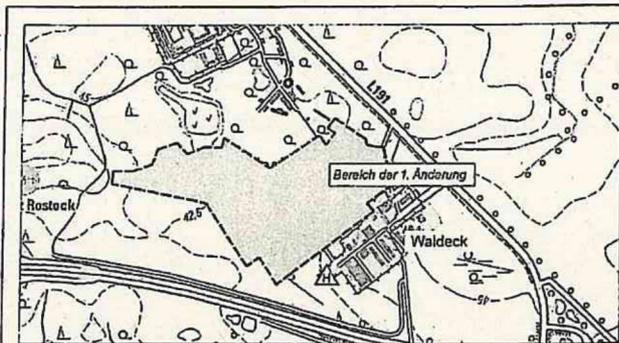
Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung über den Bebauungsplan und des Flächennutzungsplanes
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Dummerstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können. Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Dummerstorf geltend gemacht werden.

Dummerstorf, 09.06.2022


Axel Wegmann
Bürgermeister



1. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Dummerstorf
Ausgrenzung

Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Dummerstorf „Gewerbegebiet Waldeck“

Inkraftsetzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dummerstorf hat am 01.06.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Waldeck“ der Gemeinde Dummerstorf in der Fassung vom Mai 2021 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er beläuft sich auf eine Fläche von ca. 9,7 ha und erstreckt sich über die Flurstücke 3/22, 3/23, 3/24, 3/25, 3/26, 3/30, 3/40, 3/62 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Dummerstorf.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung des Bebauungsplans Nr. 24 „Gewerbegebiet Waldeck“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Dummerstorf in Kraft.

Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 24 „Gewerbegebiet Waldeck“ der Gemeinde Dummerstorf kann mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, im Rathaus der Gemeinde Dummerstorf, Griebnitzer Weg 2, 18196 Dummerstorf, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist die Einsichtnahme ebenfalls über die Homepage der Gemeinde Dummerstorf unter <https://dummerstorf.de/> möglich. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltend-

1. Änderung der Innenbereichssatzung Godow

Bekanntmachung der Inkraftsetzung

Die Gemeindevertretung hat am 31.05.2022 die 1. Änderung der Innenbereichssatzung Godow beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Die Satzungsänderung betrifft die Einbeziehung der Flächen westlich des Wohngrundstücks Zum Schafdreesch 6 bis einschließlich zu dem Wohngrundstück Zum Schafdreesch 8 in den planungsrechtlichen Innenbereich. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 34 (6) BauGB bekannt gemacht. Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung Godow tritt mit Ablauf des 15.07.2022 in Kraft.

Jedermann kann die rechtskräftige Satzung nebst Begründung ab diesem Tag im Rathaus Dummerstorf, 18196 Dummerstorf, Griebnitzer Weg 2 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Dummerstorf, den 09.06.2022

Axel Wiechmann
Bürgermeister



machung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung über den Bebauungsplan und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Dummerstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

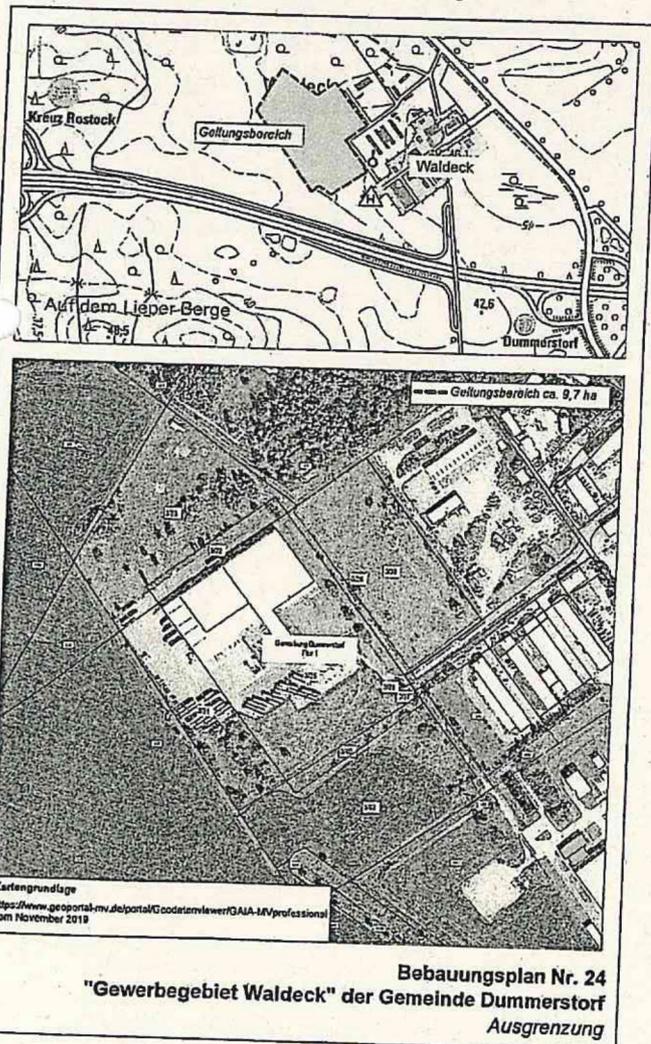
Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden

Dummerstorf, den 30.06.2022

Axel Wiechmann
Bürgermeister



Anlage 1:
Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches



Bebauungsplan Nr. 30 „Am Hang“ in Kessin

Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 30 für das Wohngebiet „Am Hang“ wird im Zeitraum vom **05.08.2022 bis einschließlich zum 05.09.2022** durch Veröffentlichung im Internet öffentlich ausgelegt.

In diesem Zeitraum ist der Entwurf des Bebauungsplans mit der zugehörigen Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen über die Internetseite der Gemeinde unter www.dummerstorf.de und über das Internetportal des Landes M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> verfügbar.

Als weiteres Informationsangebot sind die Auslegungsunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 30 während der o.g. Frist zu den Öffnungszeiten auch im Rathaus Dummerstorf, 18196 Dummerstorf, Griebnitzer Weg 2 einsehbar.

Während der o.g. Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Dummerstorf, Griebnitzer Weg 2 in 18196 Dummerstorf schriftliche Stellungnahmen zu den Auslegungsunterlagen